



# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der MATADOR GROUP

### 1 Einleitende Bestimmungen

#### 1.1 Definitionen

**Preis** – der zwischen den Parteien im Vertrag vereinbarte Preis für die gelieferten Waren. Der vereinbarte Preis kann nicht einseitig geändert werden. Der Preis kann für konkrete Warenlieferungen oder für eine bestimmte Zeitspanne vereinbart werden.

**CISG** – Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods).

**CRJ** – Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der geänderten Fassung.

**Steuern** sind die Mehrwertsteuer und alle anderen relevanten Steuern, Zölle, Tarife oder sonstigen Zahlungen an die öffentlichen Haushalte.

**Lieferschein** – ein vom Lieferanten ausgestellter Lieferschein, auf dem der Besteller die ordnungsgemäße und rechtzeitige Lieferung der Waren durch den Lieferanten an den Besteller in Übereinstimmung mit den AEB oder dem Vertrag bestätigt. Der Lieferschein enthält die in den AEB angegebenen Daten.

**Lieferant** – eine juristische, natürliche oder sonstige Person, bei der der Besteller die Waren bestellt hat und die die Waren an den Besteller liefert. Der Lieferant ist kein Dritter, bei dem der Lieferant die Beförderung der Waren an den Besteller in Auftrag gegeben hat.

**Vertrauliche Informationen** – (i) der Inhalt des Vertrags und seines Gegenstands, der Inhalt von Bestellungen, Rechnungen, Lieferscheinen, die Waren, die technische Dokumentation, Werkzeuge und Rechte geistigen und gewerblichen Eigentums, (ii) das technische Know-how der Parteien und ihre Geschäftsgeheimnisse, (iii) alle Tatsachen, von denen die Parteien direkt oder indirekt bei der Erfüllung ihrer Pflichten und der Ausübung ihrer Rechte im Rahmen des Vertrags Kenntnis erlangt haben, (iv) alle Verhandlungen, Gespräche, Korrespondenz und/oder sonstigen Schriftstücke, die sich direkt oder indirekt auf den Vertrag und/oder die anderen unter i) und v) genannten Tatsachen beziehen, sowie alle sonstigen Tatsachen, Unterlagen und Informationen, die die Parteien als vertraulich bezeichnen oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt.

**Rechnung** – eine vom Lieferanten an den Besteller für die gelieferten Waren ausgestellte Rechnung, mit der der Lieferant dem Besteller den Preis für die gelieferten Waren in Rechnung stellt. Die Rechnung ist ein Steuerbeleg und muss alle Daten und Informationen gemäß den AEB und den einschlägigen Rechtsvorschriften enthalten.

**Werkzeuge** – Technische Mittel, die für die Herstellung der Waren verwendet werden, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder die der Lieferant auf der Grundlage der vom Besteller zur Verfügung gestellten technischen Dokumentation auf seine Kosten oder auf Kosten des Bestellers angefertigt hat.

**Besteller** – zur MATADOR GROUP gehörendes Unternehmen, das im Vertrag oder in der Bestellung als Besteller oder Käufer angegeben ist:

- **AUFEER GROUP, s.r.o.**, se sídlem Podvinný mlýn 2178/6, 190 00 Praha 9 – Libeň, Česká republika, IČ: **05027284**, DIČ: CZ05027284, zapsaná v Obchodním rejstříku C 257231 vedená u Městského soudu v Praze
- **AUFEER DESIGN, s.r.o.**, se sídlem Podvinný mlýn 2178/6, 190 00 Praha 9 – Libeň, Česká republika, IČ: **26159031**, DIČ: CZ26159031, zapsaná v Obchodním rejstříku C 75521 vedená u Městského soudu v Praze
- **AUFEER AUTOMATION, s.r.o.** se sídlem Staroměstské náměstí 107/44, 293 01 Mladá Boleslav, Česká republika, IČ: **24764159**, DIČ: CZ24764159, zapsaná v Obchodním rejstříku C 172401 vedená u Městského soudu v Praze
- **AUFEER JOB, s.r.o.**, se sídlem Ptácká 156/115, 293 01 Mladá Boleslav, Česká republika, IČ: **05556759**, DIČ: CZ05556759, zapsaná v Obchodním rejstříku C 265791 vedená u Městského soudu v Praze
- **AUFEER SOLUTION, s.r.o.** se sídlem Ptácká 156/115, 293 01 Mladá Boleslav, Česká republika, IČ: **13955616**, DIČ: CZ13955616, zapsaná v Obchodním rejstříku C 357813 vedená u Městského soudu v Praze
- **AUFEER TRANSPORTATION, s.r.o.**, se sídlem Podvinný mlýn 2178/6, 190 00 Praha 9 – Libeň, Česká republika, IČ: **05557399**, DIČ: CZ 05557399, zapsaná v Obchodním rejstříku C 265810 vedená u Městského soudu v Praze
- **AUFEER RECRUITMENT, s.r.o.** se sídlem Ptácká 156/115, 293 01 Mladá Boleslav, Česká republika, IČ: **17478146**, DIČ: CZ 17478146, zapsaná v Obchodním rejstříku C 372243 vedená u Městského soudu v Praze
- **ALPHA AUTOMATION, s.r.o.** se sídlem Průmyslová 1306/7, 102 00 Praha 10 – Hostivař, Česká republika, IČ: **24831484**, DIČ: CZ24831484, zapsaná v Obchodním rejstříku C 178407 vedená u Městského soudu v Praze
- **ENTRY ENGINEERING s.r.o.** se sídlem I. máje 871/13, Liberec III-Jeřáb, 460 07 Liberec, Česká republika, IČ: **28750098**, DIČ: CZ28750098, zapsaná v Obchodním rejstříku C 30678 vedená u Krajského soudu v Ústí nad Labem
- **DKL Tech s.r.o.** se sídlem Chabarovská 240/19, Liberec VI-Rochlice, 460 06 Liberec IČ: **28726014**, DIČ: CZ28726014 zapsaná v obchodním rejstříku vedeném Krajským soudem v Ústí nad Labem, oddíl C, vložka 28904
- **SIGMA MOTOR s.r.o.** se sídlem I. máje 871/13, Liberec III-Jeřáb, 460 07 Liberec, Česká republika, IČ: **05766711**, DIČ: CZ05766711, zapsaná v Obchodním rejstříku C 43155 vedená u Krajského soudu v Ústí nad Labem

**Bestellung** – Eine an den Lieferanten adressierte Warenbestellung des Bestellers, die die Menge und/oder das Volumen der bestellten Waren, die Preise, die Liefertermine, die Fälligkeitstermine und andere vom Besteller angegebene Konditionen enthält. Die Bestellung enthält auch den Verweis auf die AEB mit dem Datum, ab dem sie wirksam sind.

**Berechtigungen** – gültige und wirksame Berechtigungen des Lieferanten zur Ausübung seiner Tätigkeit, zur Herstellung und Lieferung der Waren, einschließlich aller einschlägigen Genehmigungen, Akkreditierungen, Zertifikate oder sonstigen Bescheinigungen, die von Behörden oder anderen autorisierten Stellen ausgestellt wurden.

Zu den Berechtigungen gehört auch das **Statut eines ermächtigten Ausfühlers** von der zuständige Zoll- oder einer anderen Behörde bei Lieferanten aus Ländern außerhalb der Europäischen Union, mit denen die Europäische Union ein Freihandelsabkommen oder ein anderes Abkommen abgeschlossen hat, das eine Zollbefreiung bei der Einfuhr oder eine präferenzielle Zollermäßigung bei der Einfuhr der Waren durch den Lieferanten an den Besteller ermöglicht.

**BGB** – Gesetz Nr. 89/2012 Slg. Bürgerliches Gesetzbuch in seiner geänderten und in der Tschechischen Republik geltenden Fassung.

**Angebot** – Ein schriftliches Warenangebot des Lieferanten an den Besteller, das auf der Grundlage einer schriftlichen oder mündlichen Anfrage des Bestellers erstellt wird und insbesondere die Spezifikation, die Qualität, die Menge und den Preis der Waren, die Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie die Gültigkeit des Angebots ab dem Datum seiner Ausstellung enthält.

**Partei, Parteien** – Vertragsparteien (Besteller, Lieferant) des durch den Vertrag begründeten Vertragsverhältnisses.

**Technische Dokumentation** – alle technischen Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Matrizen, Muster, Entwürfe oder andere Informationen jeglicher Art, Form oder Beschaffenheit, die der Besteller dem Lieferanten zum Zweck der Herstellung und/oder Lieferung der Waren oder Werkzeuge zur Verfügung stellt oder die der Besteller dem Lieferanten auf Kosten des Bestellers zur Verfügung stellt.

**Waren** – Waren oder Dienstleistungen, die der Besteller beim Lieferanten bestellt hat. Die Herstellung und Lieferung der Waren schließen die Erbringung von Dienstleistungen ein.

**AEB** – diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Die AEB werden wie andere Geschäftsbedingungen gemäß den Bestimmungen 1751 des Handelsgesetzbuches ausgegeben. Die AEB sind integraler Bestandteil des Vertrags und der Bestellung, unabhängig davon, ob sie diesen beigefügt sind oder nicht. Die AEB sind verbindlich, unabhängig davon, ob sie von den Parteien unterzeichnet sind.

**Höhere Gewalt** – jede Naturgewalt oder jedes Ereignis, das sich der Kontrolle des Menschen entzieht, Streiks, Krieg, Aufstände, zivile Unruhen, behördliche Maßnahmen, einschließlich Gesetze, andere allgemein verbindliche Vorschriften und allgemeine Verordnungen sowie jedes andere wesentliche Ereignis, das unabhängig vom Willen der Parteien eintritt. Eine primäre oder sekundäre Insolvenz stellt keine höhere Gewalt dar.

**Vertrag** – der Vertrag, der das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Lieferanten regelt und dessen Gegenstand die Lieferung von Waren durch den Lieferanten an den Besteller ist. Der Vertrag umfasst auch jegliche gesonderte Qualitätsvereinbarung oder ein anderes Vertragsdokument, das die Qualitätsbedingungen für die Herstellung und/oder Lieferung der Waren regelt und zwischen den Parteien abgeschlossen oder vereinbart wurde. Haben die Parteien keinen schriftlichen Vertrag oder keinen Rahmenvertrag geschlossen, so gilt als Vertrag die gemäß den AEB angenommene konkrete Bestellung zusammen mit dem Lieferschein, wobei in diesem Fall der Vertrag zum Zeitpunkt der Akzeptanz der Bestellung gemäß Punkt 2.3 zustande kommt. Die AEB sind ein fester Bestandteil des Vertrags. Abweichende Vertragsbestimmungen haben Vorrang vor den AEB, wenn sie von beiden Parteien auf demselben Schriftstück, das die Unterschriften der berechtigten Vertreter der Parteien enthält, schriftlich genehmigt wurden.

**ZMPS** – Gesetz Nr. 91/2012 Slg. über das internationale Privat- und Verfahrensrecht, in der auf dem Gebiet der Tschechischen Republik geltenden und wirksamen Fassung.

1.2 Sofern der Vertrag oder die AEB nichts anderes vorsehen oder die Parteien nichts anderes vereinbaren,

(i) ist jede Bezugnahme auf eine Bestimmung, eine Rechtsvorschrift, die AEB oder den Vertrag eine Bezugnahme auf ihre aktuelle Fassung, einschließlich aller früheren Änderungen, Novellen und Nachträge, (ii) ist jede Bezugnahme auf eine Rechtsvorschrift eine Bezugnahme auf die Tschechische Rechtsvorschrift, (iii) ist jede Bezugnahme auf einen Artikel, einen Punkt oder eine Anlage eine Bezugnahme auf einen Artikel, einen Punkt oder eine Anlage der AEB.

## 2 Warenbestellung

### 2.1 Angebot

Der Lieferant legt dem Besteller das Angebot unverzüglich nach dessen Anfrage vor. Das Angebot wird für den Lieferanten in dem Moment verbindlich, in dem es dem Besteller vorgelegt wird. Sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, akzeptiert der Lieferant mit der Ausstellung eines Angebots an den Besteller die am Tag der Vorlage des Angebots an den Besteller geltenden AEB. Das Angebot gilt als akzeptiert, wenn es der Besteller durch eine Bestellung in vollem Umfang bestätigt. Bestimmungen des Angebots, die im Widerspruch zu den AEB stehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, sie werden vom Besteller in der Bestellung ausdrücklich akzeptiert.

Falls der Besteller vor der Bestellung eine Handlung vornimmt, die auf eine Auswahl des Lieferanten abzielt (Nominierung, Nomination Letter usw.), gilt diese Handlung von Seiten des Bestellers nicht als Akzeptanz des Angebots, ist für den Besteller nicht verbindlich und der Besteller hat das Recht, diese Handlung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

Jeder Lieferant aus Ländern außerhalb der Europäischen Union, mit denen die Europäischen Union ein Freihandelsabkommen oder ein anderes Abkommen abgeschlossen hat, das eine Zollbefreiung bei der Einfuhr oder eine präferenzielle Zollermäßigung bei der Einfuhr der Waren durch den Lieferanten an den Besteller ermöglicht, ist verpflichtet, sich den Status eines ermächtigten Ausführers zu sichern und dem Besteller die Erteilung dieses Status durch Übersendung eines rechtskräftigen Bescheids der zuständigen Zoll- oder anderen Behörde seines Landes über die Erteilung dieses Status mit einer offiziellen Übersetzung in die tschechische oder englische Sprache nachzuweisen.

## 2.2 Ausstellung der Bestellung

Der Besteller stellt Bestellungen auf eigenen Formularen aus, die er dem Lieferanten schriftlich oder über das zwischen den Parteien verwendete elektronische System übermittelt. Schriftliche Bestellungen müssen vom Besteller oder dem zuständigen verantwortlichen Mitarbeiter des Bestellers unterzeichnet werden. Für die Zustellung der Bestellung ist ihre Zustellung per Fax oder ihre Erfassung in dem von den Parteien verwendeten elektronischen System ausreichend.

Die Bestellung enthält auch den zwischen dem Besteller und dem Lieferanten vereinbarten Preis. Hat der Besteller vor dem Abschicken der Bestellung mit dem Lieferanten keine Preisvereinbarung getroffen, so gilt der in der Bestellung angegebene Preis als Preisvorschlag. Der Preis umfasst auch die Herstellungs- und Transportkosten für die Warenlieferung, die Kosten für die Einhaltung der AEB und aller anderen Bedingungen, Grundsätze und Vorschriften des Bestellers sowie alle Gebühren und Vergütungen für die Nutzung jeglicher Lizenzen und Unterlizenzen für geistige und gewerbliche Eigentumsrechte, die bei der Fertigung der Waren verwendet werden.

Für die Handelsklauseln gelten die Bestimmungen der INCOTERMS 2020.

## 2.3 Akzeptanz der Bestellung

Die Bestellung gilt als vom Lieferanten akzeptiert, einschließlich dieser AEB: (i) durch die schriftliche Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten, (ii) durch Beginn der Arbeiten des Lieferanten an den Waren des Bestellers, (iii) durch den Versand und/oder die Lieferung der Waren gemäß der Bestellung, (iv) sofern der Lieferant die Bestellung nicht ausdrücklich und schriftlich innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Bestellung abgelehnt hat, (v) durch ein anderes Verhalten des Lieferanten (insbesondere die Vornahme einer bestimmten Handlung), das die Zustimmung des Lieferanten zum Beginn der Ausführung der Bestellung zum Ausdruck bringt.

Wird die Bestellung über ein zwischen den Parteien genutztes elektronisches System zugestellt, gilt die Bestellung zum Zeitpunkt ihrer Erfassung im System auf Seiten des Lieferanten als zugestellt. Eine Bestellung, die über das zwischen den Parteien genutzte elektronische System übermittelt wird, gilt in dem Moment als akzeptiert, in dem sie in diesem elektronischen System über das entsprechende Element oder die entsprechende Funktion des elektronischen Systems angenommen wird.

Wenn ein Vertrag zwischen dem Besteller und dem Lieferanten abgeschlossen ist, der die Beziehung zwischen den Parteien regelt, oder der Lieferant diesen AEB auf andere Weise im Voraus zustimmt, ist der Lieferant nur aus Gründen höherer Gewalt berechtigt, die Annahme einer bestimmten Bestellung zu verweigern oder zu beanstanden. Alle anderen Gründe für die Verweigerung einer Annahme der Bestellung oder Einwände gegen die Bestellung sind unwirksam und führen nicht zur Nichtannahme und Unverbindlichkeit der Bestellung. Einwände gegen die Bestellung müssen begründet werden und dem Besteller schriftlich auf elektronischem Wege (per E-Mail oder über ein zwischen den Parteien verwendetes elektronisches System), per Post oder per Fax zugestellt und vom Lieferanten oder dem zuständigen verantwortlichen Mitarbeiter des Lieferanten unterzeichnet sein.

Durch die Annahme der Bestellung akzeptiert der Lieferant (i) auch diese AEB und erklärt und bestätigt gleichzeitig, dass er (ii) Halter aller Berechtigungen ist, die gemäß dem Vertrag, den Anforderungen des Endkunden und/oder den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Ausführung der Lieferung anhand der Bestellung erforderlich sind, und dass er (iii) auf eigene Kosten die Bedingungen, Verbindlichkeiten und Pflichten gemäß der Bestellung, dem Vertrag, den AEB und all ihren jeweiligen Bestandteilen und Anlagen einhalten und erfüllen wird, und dass er (iv) seine Pflichten aus den allgemeinen Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Brandschutz-, Abfallwirtschafts- und sonstigen einschlägigen Schutz- und sonstigen Vorschriften, einschließlich der technischen und der STN-Vorschriften und einschließlich der internen Vorschriften des Bestellers (interne Vorschriften nur, wenn die Waren auf dem Gelände des Bestellers hergestellt oder innerhalb seines Geländes geliefert werden), einhalten und erfüllen wird, und dies alles auf Kosten des Lieferanten.

## 2.4 Änderungen und Ergänzungen der Bestellung

Der Besteller ist berechtigt, die Bestellungen nachträglich zu ändern, einschließlich der bestellten Warenmengen, Änderungen der Konstruktion, der Ausfertigung der Waren usw. Änderungen und Ergänzungen der Bestellung müssen in der gleichen Weise wie die Bestellung zugestellt werden und es muss darin angegeben sein, auf welche Bestellung sie sich beziehen.

Änderungen und Ergänzungen der Bestellung sind für den Lieferanten verbindlich. Sollte sich der Preis aufgrund von Änderungen und Ergänzungen der Bestellung verringern oder erhöhen, vereinbaren die Parteien einen neuen Preis, der die Änderungen und Ergänzungen der Bestellung widerspiegelt. Einigen sich die Parteien nicht auf einen neuen Preis, der die Änderungen und Ergänzungen der Bestellung berücksichtigt, so ist die ursprüngliche Bestellung verbindlich und der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Änderungen und Ergänzungen der Bestellung vor der Akzeptanz der ursprünglichen Fassung der Bestellung zugestellt werden, akzeptiert der Lieferant durch die Akzeptanz der ursprünglichen Fassung der Bestellung oder jeglicher Änderung oder Ergänzung dieser Bestellung die Bestellung automatisch einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen, die vor der Akzeptanz der Bestellung zugestellt wurden.

2.5 Der Besteller ist berechtigt, die Bestellung innerhalb von sieben (7) Tagen nach ihrer Zustellung an den Lieferanten zu widerrufen, unabhängig davon, ob der Lieferant die Bestellung innerhalb dieser Frist bereits akzeptiert hat.

2.6 Der Besteller kann dem Lieferanten Aussichten oder Prognosen zur Entwicklung der Bestellungen für längere, vom Besteller festgelegte oder mit dem Lieferanten vereinbarte Zeiträume übermitteln. Die Aussichten oder Prognosen zur Entwicklung der Bestellungen dienen dem Lieferanten zur Anpassung der Kapazitäten und der Produktion. Die Aussichten oder Prognosen zur Entwicklung der Bestellungen sind für die Parteien nicht verbindlich, und der Lieferant kann aus ihrer Nichterfüllung keine Rechte oder Ansprüche herleiten. Die Aussichten oder Prognosen zur Entwicklung der Bestellungen können per E-Mail, Fax oder auf eine andere, zwischen den Parteien übliche Weise, insbesondere über elektronische Systeme, übermittelt werden.

## 3 Herstellung der Waren und Qualitätsanforderungen

3.1 Der Lieferant ist bei der Herstellung und Lieferung der Waren an die Anweisungen des Bestellers gebunden. Der Besteller kann dem Lieferanten auch per E-Mail oder Fax Anweisungen erteilen. Der Lieferant ist bei der Herstellung und Lieferung der Waren an die technische Dokumentation des Bestellers gebunden und stellt die Waren ausschließlich mit Hilfe der Werkzeuge her, sofern diese in Übereinstimmung mit ihrer Definition bereitgestellt werden.

3.2 Die Waren, die Gegenstand der Lieferung sein sollen, sind in der Bestellung und/oder im Vertrag sowie in den Anlagen der Bestellung und/oder des Vertrags spezifiziert. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Herstellung und Lieferung der Waren die in der Bestellung und/oder im Vertrag sowie in allen Anlagen zur Bestellung und/oder zum Vertrag (insbesondere, aber nicht ausschließlich, in der technischen Dokumentation, im Lastenheft, im Terminplan usw.) festgelegten Bedingungen, Anforderungen und Spezifikationen der Waren einzuhalten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass durch die Bestätigung der Bestellung des Bestellers die Bestellung in ihrer Gesamtheit, einschließlich aller Anlagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, des Lastenhefts, für den Lieferanten verbindlich wird.

3.3 Die Spezifikation der Waren kann in Unterlagen enthalten sein, die dem Besteller von seinem Käufer zur Verfügung gestellt werden; in diesem Fall werden diese Unterlagen für den Lieferanten durch die Bestätigung der Bestellung und/oder den Abschluss des Vertrags, dem diese Unterlagen beigelegt sind, verbindlich. Ist die Spezifikation der Waren in den Unterlagen gemäß dem vorstehenden Satz festgelegt, so ist die Definition der Waren und Dienstleistungen, die der Besteller als Generallieferant seinem Kunden gemäß diesen Unterlagen zu liefern hat, für die Spezifikation der Waren, die der Lieferant dem Besteller gemäß der Bestellung und/oder dem Vertrag zu liefern hat, maßgebend. Gemäß dieser Bestimmung sind die vom Lieferanten gemäß der Bestellung und/oder dem Vertrag an den Besteller zu liefernden Waren spezifiziert und entsprechen den Waren und/oder Dienstleistungen, die vom Besteller an dessen Kunden gemäß dem im ersten Satz dieser Bestimmung genannten Dokumenten zu liefern sind. Sofern der Lieferant bei der Bestätigung der Bestellung oder im Vertrag die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat, wie sie in den Dokumenten gemäß dem ersten Satz dieser Bestimmung definiert sind, erlangen diese Dokumente für den Lieferanten Verbindlichkeit in ihrem gesamten Umfang durch die Bestätigung der Bestellung und/oder den Abschluss des Vertrags.

3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller die Waren ordnungsgemäß, vollständig, in der vereinbarten Menge und Qualität und innerhalb der in der angenommenen Bestellung angegebenen Fristen und ohne jegliche Mängel, einschließlich rechtlicher Mängel, zu liefern. Die gelieferten Waren dürfen nicht mit Rechten Dritter oder mit zugunsten Dritter eingerichteten Rechten, einschließlich Pfandrechten und anderen Sicherungsrechten, belastet sein.

3.5 Die Waren müssen nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik und in einer Qualität hergestellt werden, die mindestens derjenigen der Konkurrenz auf diesem Gebiet entspricht. Weicht der Lieferant von diesem Zustand und Niveau ab, so hat er den Besteller unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und Ursachen für diese Abweichung zu informieren und alle Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Zustand und dieses Niveau zu erreichen.

3.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften, den AEB und ihren Bestandteilen und Anlagen, mit dem Vertrag und/oder der Bestellung und ihren Bestandteilen und Anlagen, den vom Besteller vorgegebenen technischen und qualitativen Parametern, Spezifikationen und Normen und Qualitätssicherungsregeln sowie den im letzten Absatz von Punkt 2.3 genannten Vorschriften herzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller die Überprüfung der Einhaltung der Anweisungen des Bestellers, der technischen Dokumentation, der Rechtsvorschriften, der AEB, des Vertrages, der Qualitätsnormen und -vorschriften sowie sonstiger Verpflichtungen zu ermöglichen, einschließlich der Überprüfung von Fertigungs- und Prüfmitteln, der Fertigungseinrichtungen, der Unterlagen und der Dokumentation.

3.7 Der Lieferant ist verpflichtet, an den Waren Kennzeichnungen, Zeichen oder Symbole gemäß den Anweisungen des Bestellers, der Bestellung oder der technischen Dokumentation anzubringen. Der Lieferant kennzeichnet die Ware (jede Packung) mit einem Etikett VDA4902, das insbesondere (i) den Code und die Beschreibung der Ware im Sinne der Anforderungen des Bestellers, der Bestellung, des Lieferplans und/oder des Rückrufs, (ii) die Menge der Ware in der Packung (Netto- und Bruttomenge, Stückzahl) enthält und (iii) die nachträgliche Identifizierung der Ware, (iv) die Zuordnung der Ware zu den Begleitpapieren (Lieferschein, Rechnung, Materialzertifikat, Sicherheitsdatenblatt, usw.) ermöglicht und (v) den Lieferanten und den Urheber der Ware identifiziert.

3.8 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf dessen Verlangen den Zugang zu den Produktionsstätten zu gewähren, um die Einhaltung der Qualität der Warenproduktion, der technischen Produktionsparameter usw. festzustellen und zu überprüfen. Eine solche Inspektion darf nur an Werktagen von 8 bis 16 Uhr durchgeführt werden.

3.9 Als Grundlage für die Bewertung und Festlegung des erforderlichen Umfangs der Maßnahmen und der Dokumentation zur Qualitätssicherung dienen Qualitätsmanagementsysteme in Übereinstimmung mit den internationalen Normen TS, VDA, QS und ISO.

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware gemäß den Anweisungen des Bestellers zu liefern und mit jeder Warenlieferung auch den Lieferschein, die Rechnung, den Packschein, das Materialzertifikat und andere Dokumente einschließlich des Warenzubehörs (Handbücher in slowakischer oder tschechischer Sprache usw.) zu liefern. Fehlt bei der Warenlieferung einer der genannten Belege, insbesondere der Herkunftsnachweis der Waren, gilt die Ware nicht als ordnungsgemäß, vollständig und mangelfrei geliefert. Die Parteien unterzeichnen bei Übergabe und Abnahme der ordnungsgemäß gelieferten Waren den Lieferschein
- 4.2 Der Lieferschein muss enthalten: (i) die Nummer des Lieferscheins, (ii) die Identifikation der Parteien (Firma, Sitz, Identifikationsnummer der Organisation, Eintrag im Handelsregister), (iii) die Identifikation der Personen, die die Ware im Namen oder im Auftrag der Parteien übergeben und abnehmen, (iv) die Identifikation der Ware (Bezeichnung, Artikelnummer / Nomenklatur beim Besteller und beim Lieferanten, die Nummer des Kaufbelegs (der Bestellung, des Lieferplans oder des Rückrufs), Brutto- und Nettomenge, Mengeneinheit, Einheits- und Gesamtpreis, Anzahl und Art der Paletten), wobei Artikel mit einer Nomenklatur nur einmal auf dem Lieferschein in kumulierter Menge mit Mengenbezeichnung aufzuführen sind, (v) die Auswertung des Testbetriebs und die Messwerten, falls durchgeführt, (vi) die Angabe von Mängeln und Fehlern, die bei normaler Besichtigung erkennbar sind, wenn der Besteller die Ware mit den Mängeln annimmt, und (vii) die Unterschriften der Personen, die für die Parteien an der Übergabe und Abnahme der Ware teilgenommen haben.
- 4.3 Im Falle einer Warenlieferung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union ist der Lieferant verpflichtet, mit dem Lieferschein eine gemäß den Gesetzen der Europäischen Union ausgestellte Erklärung für die Warenherkunft vorzulegen.
- 4.4 Jede Warenlieferung muss ordnungsgemäß, vollständig, rechtzeitig und frei von Mängeln sein. Die Annahme von Waren mit Mängeln entbindet den Lieferanten nicht von der Verpflichtung, die Mängel an den Waren auf seine Kosten zu beheben.
- 4.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Werkzeuge, die technische Dokumentation oder die Waren einzubehalten, gleichgültig, aus welchem Grund dies geschieht.
- 4.6 Ein Lieferant aus einem Land außerhalb der Europäischen Union, mit dem die Europäische Union ein Freihandelsabkommen oder ein anderes Abkommen geschlossen hat, das eine Zollbefreiung bei der Einfuhr oder eine präferenzielle Zollermäßigung bei der Einfuhr der Waren durch den Lieferanten an den Besteller vorsieht, und der den Status eines ermächtigten Ausführers hat, muss dem Kunden zusammen mit den Waren eine Ursprungsangabe in tschechischer oder englischer Sprache ausstatten, die (i) einen Verweis auf das entsprechende Zolldokument, eine Liste der einzuführenden Waren, (ii) eine Erklärung, dass diese Waren im Land des Lieferanten präferenziiellen Ursprung haben, und (iii) andere gesetzlich vorgeschriebene Angaben enthalten muss.

## 5 Preis und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Parteien vereinbaren den Preis für die gelieferten Waren separat. Der Preis kann nur auf der Grundlage einer schriftlichen gegenseitigen Vereinbarung der Parteien geändert werden.  
Zum Preis werden Steuern gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften berechnet. Falls die zuständigen Behörden den Besteller zur Zahlung von Steuern, insbesondere der Mehrwertsteuer, auffordern, die ansonsten vom Lieferanten zu zahlen sind, hat der Besteller gegenüber dem Lieferanten Anspruch auf Erstattung der so gezahlten Steuern, einschließlich ihres Zubehörs.

5.2 Der Lieferant darf den Preis nur für ordnungsgemäß und fristgerecht gelieferte Ware in Rechnung stellen. Die Rechnung muss Folgendes enthalten: (i) alle Formalitäten eines Steuer- und Buchhaltungsbelegs gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Staats des Bestellers und gleichzeitig des Staats des Lieferanten, wenn der Lieferant kein tschechisches Unternehmen ist, (ii) die Kennzeichnung der Waren (Bezeichnung, Artikelnummer / Nomenklatur beim Besteller und Lieferanten, die Nummer des Kaufbelegs (der Bestellung, des Lieferplans oder des Rückrufs), Brutto- und Nettomenge, Maßeinheit, Einzel- und Gesamtpreis, Anzahl und Art der Paletten, und den korrekten Nummerncode der Waren nach der Gemeinsamen Zolltarifliste), wobei Artikel mit einer Nomenklatur nur einmal auf dem Lieferschein in kumulierter Menge mit einer Mengenbezeichnung aufzuführen sind; und (iii) vollständige und korrekte Bankangaben einschließlich des Handelsnamens der Bank, die Kontonummer einschließlich IBAN und des SWIFT-Codes der Bank, andernfalls haftet der Besteller weder für eine verspätete Zahlung des Preises noch für Verluste oder Schäden, die durch eine Nichtzahlung des Preises oder eine verspätete Zahlung aufgrund unvollständiger Angaben gemäß diesem Punkt entstehen.

Sollte die Rechnung nicht ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und/oder den AEB ausgestellt sein oder darauf irgendeine vom Gesetz vorgeschriebene oder von den AEB verlangte Angabe oder Information fehlen, ist der Besteller berechtigt, dem Lieferanten die Rechnung zur Überarbeitung zurückzuschicken. Die Zahlungsfrist läuft bis zur Zustellung einer neuen, ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung nicht und beginnt erst mit der Zustellung der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung wieder zu laufen. Die Rechnungen werden immer elektronisch (per E-Mail) an folgende Adressen gesendet: fakturace@aufeergroup.eu, info@alpha-automation.cz, fakturace@entry-cz.com, faktury@dkl-tech.eu, fakturace@sigmamotor.cz.

- 5.3 Der Preis muss in CZK/Euro in Rechnung gestellt werden. Wenn der Preis in einer anderen Währung vereinbart wurde, wird der am Tag der Absendung der Bestellung durch den Besteller an den Lieferanten gültige Wechselkurs der Europäischen Zentralbank für die Umrechnung des Preises von der anderen Währung in Euro verwendet.
- 5.4 Das Fälligkeitsdatum wird im Vertrag vereinbart. Wenn nicht im Vertrag vereinbart, wird das Fälligkeitsdatum wie folgt vereinbart: (i) im Falle einer ordnungsgemäßen Warenlieferung in der ersten Hälfte des betreffenden Monats (nachstehend nur „Liefermonat“) ist das Fälligkeitsdatum der erste Tag des dritten Monats nach dem Liefermonat (Beispiel: wenn die Waren am 14. März geliefert wurden, ist das Fälligkeitsdatum der 1. Juni) und (ii) im Falle einer ordnungsgemäßen Lieferung der Waren in der zweiten Hälfte des Liefermonats ist das Fälligkeitsdatum der fünfzehnte Tag des dritten Monats nach dem Liefermonat (Beispiel: Wenn die Waren am 28. März geliefert wurden, ist das Fälligkeitsdatum der 15. Juni). Bei einer ordnungsgemäßen Warenlieferung zu einem früheren Termin läuft die Zahlungsfrist ab dem vereinbarten Liefertermin. Der Lieferant muss dem Besteller die Rechnung mindestens zehn (10) Tage vor ihrem Fälligkeitsdatum zustellen, andernfalls verlängert sich das Fälligkeitsdatum um den Zeitraum der verspäteten Zustellung der Rechnung.
- 5.5 Der Preis ist per Banküberweisung auf das Konto des Lieferanten zu zahlen. Der Preis gilt an dem Tag als gezahlt, an dem er von der Bank des Bestellers auf dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben wird. Die mit der Überweisung verbundenen Bankgebühren sind von jeder Partei auf eigene Kosten an ihre Bank zu zahlen.
- 5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller ein Kreditlimit zur finanziellen Deckung von Lieferungen in einer Höhe zur Verfügung zu stellen und nachzuweisen, die eine kontinuierliche Bestellung und Lieferung unter Einhaltung des vereinbarten Zahlungsfrist ermöglicht.
- 5.7 Der Besteller ist berechtigt, die Zahlung des Preises zurückzuhalten, wenn der Lieferant die Waren nicht vollständig, ordnungsgemäß oder termingerecht oder die Waren mit Mängeln liefert, und dies so lange, bis die Waren ordnungsgemäß und vollständig und frei von Mängeln geliefert worden sind. Der Besteller teilt dem Lieferanten die Zurückhaltung der Zahlung mit, wobei eine Mitteilung per E-Mail oder Fax ausreicht. Das Fälligkeitsdatum für die Zahlung des Preises verlängert sich automatisch um den Zeitraum, in dem die Zahlung des Preises gemäß dieser Bestimmung zurückgehalten wird.
- 5.8 Gemäß §1881 Abs. 1 BGB ist der Lieferant nicht berechtigt, Ansprüche, die ihm aus dem Vertrag, den AEB oder einem durch den Vertrag und/oder den AEP begründeten Rechtsverhältnis oder aus einem mit dem Vertrag und/oder den AEB direkt oder indirekt zusammenhängenden Verhältnis gegen den Besteller zuzustehen, an Dritte abzutreten.
- 5.9 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die er gegenüber dem Besteller hat, einseitig mit Forderungen zu verrechnen, die der Besteller gegenüber dem Lieferanten hat.
- 5.10 Der Lieferant ist verpflichtet, an der gegenseitigen Bestätigung der Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Parteien mitzuwirken.
- 5.11 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht zugunsten Dritter in Bezug auf seine Forderungen gegenüber dem Besteller zu errichten, die sich aus dem Vertrag, den AEB oder einem durch den Vertrag und/oder die AEB begründeten Rechtsverhältnis oder aus einem mit dem Vertrag und/oder den AEB direkt oder indirekt zusammenhängenden Verhältnis ergeben.
- 5.12 Ungeachtet aller anderen Bestimmungen dieser AEB (insbesondere ungeachtet der Bestimmung in Punkt 5.4 der AEB) oder ungeachtet der Bestimmungen des Vertrages werden für den Fall, dass eine Situation eintritt, in der aufgrund einer behördlichen Entscheidung solche Eingriffe oder Beschränkungen bestehen, die den Betrieb des Bestellers beeinflussen können (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beschränkungen, die sich auf die Verhinderung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten beziehen, zur Abwendung der Folgen unvorhergesehener Ereignisse und/oder Beschränkungen des Warenverkehrs, des Personenverkehrs, der Arbeitsausübung der Mitarbeiter des Bestellers oder der Lieferanten des Bestellers), die Fälligkeitstermine der Rechnungen des Lieferanten automatisch verschoben, so dass die betreffenden Rechnungen erst am ersten Tag des Monats fällig werden, der auf den Monat folgt, in dem sie gemäß Punkt 5.4 AEB oben fällig werden.

## 6 Beseitigung von Mängeln an den Waren und Garantiebedingungen

- 6.1 Die Annahme von Waren mit Mängeln entbindet den Lieferanten nicht von der Verpflichtung, die Mängel an den Waren auf seine Kosten zu beheben. Der Besteller muss dem Lieferanten alle entdeckten Mängel an den Waren innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrer Entdeckung mitteilen, wobei die Mitteilung gemäß diesem Satz auch per E-Mail oder Fax erfolgen kann.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist für die Waren beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab der ordnungsgemäßen und vollständigen Lieferung der mangelfreien Waren, es sei denn, die Parteien haben eine kürzere oder längere Gewährleistungsfrist vereinbart. Handelt es sich bei den Waren um Ersatzteile für Produkte, die nicht mehr in Serie produziert werden, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die vom Hersteller angegebene vorgesehene Lagerdauer dieser Produkte (insbesondere bei Kraftfahrzeugen). Im Falle der Lieferung von Ersatzwaren oder der Beseitigung von Mängeln an den Waren durch Nachbesserung beginnt mit der Lieferung der Ersatzwaren oder der nachgebesserten Waren eine neue Gewährleistungsfrist im Umfang der durchgeführten Nachbesserung.
- 6.3 Eine Lieferung von Waren mit Mängeln und/oder eine Warenlieferung, die nicht rechtzeitig, ordnungsgemäß oder vollständig ist, stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Besteller ist berechtigt, (i) vom Lieferanten die Beseitigung von Mängeln durch Lieferung von Ersatzwaren für die mangelhaften Waren, die Lieferung der fehlenden Waren und die Beseitigung von Rechtsmängeln zu verlangen, oder (ii) vom Lieferanten die Beseitigung von Mängeln durch Reparatur der Waren zu verlangen, wenn die Mängel reparierbar sind, oder (iii) die Waren oder Teile davon an den Lieferanten zurückzusenden, wobei der Lieferant die Kosten der Rücksendung und das Schadensrisiko trägt, oder (iv) vom Lieferanten einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder (v) vom Vertrag oder der betreffenden Bestellung zurückzutreten, oder (vi) selbst oder durch einen vom Besteller oder dessen Kunden beauftragten Dritten die Mängel zu beheben und die damit verbundenen Arbeiten auf Kosten des Lieferanten durchzuführen, und zwar mit allen Mitteln, einschließlich Reparatur und des Ersatzes der Waren durch gleiche oder ähnliche Waren eines anderen Lieferanten.

Um jeden Zweifel auszuschließen, gilt: der Lieferant ist verpflichtet, die Beseitigung der Mängel und die damit verbundenen Arbeiten auf seine Kosten durch den Besteller oder durch einen vom Besteller oder dessen Kunden beauftragten Dritten vornehmen zu lassen, auch wenn es sich dabei nicht um eine Ausübung des Rechts des Bestellers gemäß Artikel 6.3 (vi) handelt.

- 6.4 Dem Besteller stehen keine Gewährleistungsansprüche zu, wenn die Mängel darauf beruhen, dass die Ware entgegen den dem Besteller vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Betriebs-, Wartungs- oder Montageanweisungen verwendet wurde oder auf natürlichem Verschleiß beruht. Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller auch dann nicht zu, wenn die Mängel durch die Verwendung von ungeeigneten Anweisungen des Bestellers, der technischen Dokumentation oder Werkzeugen entstanden sind und der Lieferant den Besteller vor Beginn der Herstellung der Ware oder der Verwendung solcher Anweisungen, technischer Dokumentationen oder Werkzeuge schriftlich auf deren Ungeeignetheit hingewiesen hat und der Besteller trotz dieses Hinweises auf deren Verwendung bestanden hat.
- 6.5 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, die Beseitigung von Mängeln an der Ware und die Durchführung der damit zusammenhängenden Arbeiten (Sortierung, Verschrottung, Reparaturen, Bearbeitung der Ware zur Abweichung, Rücksendung der Ware usw.) erfolgen stets auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant trägt das Schadensrisiko und die Kosten, die mit der Handhabung, der Lagerung und dem Transport der beim Lieferanten reklamierten Waren verbunden sind.
- 6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Reklamation schriftlich über deren Eingang zu benachrichtigen; in der Benachrichtigung ist der Lieferant verpflichtet, sich zu der vom Besteller gewünschten Art der Abwicklung der Reklamation zu äußern. Der Besteller ist berechtigt, die gewünschte Art der Reklamationsabwicklung nach der Äußerung des Lieferanten zu ändern. Die vom Besteller gewünschte Art der Reklamationsabwicklung ist für den Lieferanten verbindlich.
- 6.7 Der Lieferant ist verpflichtet, die Reklamation innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen in der vom Besteller in Übereinstimmung mit den Punkten 6.3 und 6.6 angegebenen Weise abzuwickeln, einschließlich der Ausstellung einer Gutschrift oder andere Dokumente des Qualitätsmanagementsystems. Wenn es nicht möglich ist, die Reklamation innerhalb der im vorstehenden Satz genannten Frist oder auf die dort vorgesehene Weise abzuwickeln, muss der Lieferant den Besteller vor Ablauf dieser Frist davon in Kenntnis setzen und ihm einen Vorschlag für eine zusätzliche Frist zur Abwicklung der Reklamation, die angemessen sein muss, und/oder eine andere Methode zur Abwicklung der Reklamation unterbreiten. Für den Fall, dass (i) der Lieferant die Reklamation nicht gemäß dem ersten Satz abwickelt und/oder dem Besteller keine zusätzliche Frist gemäß dem zweiten Satz dieser Bestimmung und/oder eine andere Methode zur Abwicklung der Reklamation vorschlägt; oder (ii) der Besteller der vom Lieferanten vorgeschlagenen zusätzlichen Frist nicht zustimmt; oder (iii) der Besteller einer anderen vom Lieferanten vorgeschlagenen Methode zur Abwicklung der Reklamation nicht zustimmt; oder wenn (iv) der Lieferant die Reklamation auch innerhalb einer mit dem Besteller vereinbarten angemessenen Nachfrist und/oder einer anderen mit dem Besteller vereinbarten Methode zur Abwicklung der Reklamation nicht abwickelt, ist der Besteller berechtigt, die Bestellung/den Vertrag zu stornieren oder gemäß Punkt 6.3 vorletzter Satz vorzugehen. Wenn der Besteller von der Bestellung/dem Vertrag zurücktritt, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller die Zahlungen für die mangelhaften Waren, auf die sich der Rücktritt bezieht, unverzüglich zurückzuerstatten. Wenn der Lieferant die Gutschrift nicht innerhalb einer angemessenen Frist schickt, begleicht der Besteller die Differenz durch einen korrigierenden Rechnungsbeleg im eigenen Namen oder im Namen und auf Rechnung des Lieferanten. Die Begleichung gemäß diesem Punkt entbindet den Lieferanten nicht von der Haftung für Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Behebung von Mängeln an den Waren.
- 6.8 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller eine schriftliche Gewährleistungserklärung auszustellen, die mindestens die vorstehenden Gewährleistungsbedingungen enthält und die vorstehenden Gewährleistungsbedingungen in keiner Weise einschränkt. Die Nichtausstellung einer Gewährleistungserklärung, die im Widerspruch zum Vertrag und zu den AEB steht, hat keinen Einfluss auf die Gewährleistungsbedingungen in diesen AEB.
- 7 Technische Dokumentation und Werkzeug**
- 7.1 Die technische Dokumentation bleibt Eigentum des Bestellers und der Lieferant ist berechtigt, sie ausschließlich für die Herstellung und Lieferung von Waren für den Besteller zu verwenden. Bei Beendigung des Vertrags gibt der Lieferant diese technische Dokumentation unverzüglich an den Besteller zurück. Der Lieferant ist nicht berechtigt, irgendwelche Rechte an der technischen Dokumentation an Dritte abzutreten oder zu übertragen.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren ausschließlich mit Hilfe der Werkzeuge herzustellen, wenn diese vom Besteller zur Verfügung gestellt und auf der Grundlage der technischen Dokumentation hergestellt wurden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Werkzeuge ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers zur Herstellung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen für Dritte zu verwenden.
- 7.3 Wenn die Werkzeuge auf Kosten des Bestellers hergestellt sind, ist der Besteller Eigentümer der Werkzeuge.
- 7.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, irgendein Recht an den Werkzeugen abzutreten oder zu übertragen oder ein Pfandrecht oder irgendein Recht zugunsten Dritter in Bezug auf die Werkzeuge zu errichten, einschließlich Sicherungsrechte, andernfalls haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller für alle Schäden, die dem Besteller als direkte oder indirekte Folge eines Verstoßes gegen dieses Verbot entstehen.
- 7.5 Werden die Werkzeuge auf Kosten des Lieferanten hergestellt, so hat der Besteller ein Vorkaufrecht an den Werkzeugen, wobei der Kaufpreis für die Werkzeuge nicht höher sein darf als die Herstellungskosten für deren Produktion. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers irgendein Recht an den Werkzeugen abzutreten oder zu übertragen oder ein Pfandrecht oder irgendein Recht zugunsten Dritter in Bezug auf diesen Werkzeuge zu errichten, einschließlich Sicherungsrechte, andernfalls haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller für alle Schäden, die dem Besteller als Folge eines Verstoßes gegen dieses Verbot entstehen.
- 7.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge und die technische Dokumentation unter Angabe der Firma des Bestellers und des Firmensitzes des Bestellers sichtbar als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um Eigentum des Bestellers handelt.

- 7.7 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Antrag des Bestellers dem Besteller eine Prüfung der technischen Dokumentation und der Werkzeuge zu ermöglichen. Eine solche Prüfung darf nur an Werktagen zwischen 8 und 16 Uhr durchgeführt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller jede neue Verlegung der technischen Dokumentation und der Werkzeuge in ein anderes Werk des Lieferanten und jede Änderung der Rechte an den Werkzeugen einschließlich der Errichtung von Pfandrechten und sonstiger Rechte zugunsten Dritter oder ihren Einbehalt schriftlich mitzuteilen.

- 7.8 Der Lieferant führt die Wartung und Reparaturen der Werkzeuge auf eigene Kosten aus.

## 8 Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte

- 8.1 Indem der Besteller dem Lieferanten die technische Dokumentation und die Werkzeuge zur Verfügung stellt, gewährt er dem Lieferanten eine begrenzte, nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der mit der technischen Dokumentation und den Werkzeugen verbundenen geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte. Die Nutzung dieser Lizenz ist ausschließlich auf die Herstellung der Waren für den Besteller beschränkt. Die Lizenz gilt für die Dauer des Vertrages und endet mit der Beendigung des Vertrages. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte für andere Zwecke als die Herstellung der Waren für den Besteller zu nutzen.
- 8.2 Der Lieferant haftet für jede Verletzung von fremden geistigen und gewerblichen Eigentumsrechten Dritter, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Waren oder im Zusammenhang mit dem Vertrag eintritt. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die an den Besteller gelieferten Waren keine geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte Dritter verletzen, weder insgesamt noch teilweise. Der Lieferant haftet nur dann nicht für die Verletzung dieser Rechte, wenn der Besteller diese Rechte durch die Bereitstellung der technischen Dokumentation und der Werkzeuge verletzt und der Lieferant von dieser Verletzung auch unter Aufwendung fachlicher Sorgfalt nichts wissen konnte.
- 8.3 Der Lieferant informiert den Besteller schriftlich über alle eigenen geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte sowie über alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte Dritter, an denen der Lieferant Unterlizenzen vergeben kann und die er für die Herstellung der Waren verwendet hat. Die verwendeten Lizenzen und Unterlizenzen müssen die Ausfuhr der Waren in alle Länder erlauben, in die der Besteller die Waren oder die Produkte, für deren Herstellung die Waren verwendet werden, liefert. Der Lieferant stellt den Besteller und dessen Kunden von allen Ansprüchen aus der Nutzung dieser geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte frei.
- 8.4 Die Parteien verpflichten sich, einander unverzüglich über etwaige Ansprüche Dritter in Bezug auf geistige und gewerbliche Eigentumsrechte zu unterrichten und miteinander zu kooperieren, um die entstandene Situation zu klären.
- 8.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, geistige und gewerbliche Eigentumsrechte des Bestellers, einschließlich der Rechte, die im Zusammenhang mit dem Entwicklungsauftrag des Bestellers oder in Absprache mit den Experten, Mitarbeitern oder Angestellten des Bestellers entstanden sind, anzumelden. Erwirbt der Lieferant diese Rechte unter Verstoß gegen den vorstehenden Satz, so überträgt er sie unverzüglich auf den Besteller.

## 9 Vertraulichkeit und Schutz vertraulicher Informationen

- 9.1 Der gesamte Vertragsinhalt ist vertraulich. Die Parteien verpflichten sich zur uneingeschränkten Geheimhaltung der vertraulichen Informationen.
- 9.2 Die Verschwiegenheitspflicht in Bezug auf vertrauliche Informationen gilt gegenüber jedem Dritten.
- 9.3 Die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Behörden gemäß geltendem Recht gilt nicht als Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit in Bezug auf vertrauliche Informationen, sofern die vertraulichen Informationen gegenüber den Behörden in Übereinstimmung mit dem Gesetz offengelegt werden. Die Partei, die einer Behörde vertrauliche Informationen zur Verfügung stellt, unterrichtet die andere Partei darüber unverzüglich schriftlich und arbeitet eng mit der anderen Partei an der Sicherstellung eines weiteren Schutzes der Vertraulichkeit solcher vertraulichen Informationen zusammen.
- 9.4 Für den Fall, dass die Parteien eine separate Vereinbarung zum Schutz vertraulicher Informationen treffen, hat diese Vereinbarung Vorrang vor den Bestimmungen dieses Artikels der AEB, wenn diese Vereinbarung einen weitergehenden Schutz der vertraulichen Informationen vorsieht.

## 10 Haftung

- 10.1 Der Lieferant haftet in vollem Umfang für alle Schäden, einschließlich tatsächlicher Schäden, entgangenen Gewinns und anderer direkt oder indirekt damit zusammenhängender Schäden, die sich aus der Verletzung einer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, den AEB, Gesetzen oder anderen zwischen den Parteien verbindlichen Vorschriften ergeben.
- 10.2 Die Parteien haften nur dann nicht für Schäden, wenn der Schaden durch (i) höhere Gewalt verursacht wurde und die erste Partei die geschädigte Partei über die zu erwartende höhere Gewalt in angemessener Zeit vor der höheren Gewalt oder unverzüglich nach der höheren Gewalt schriftlich informiert hat, wenn es aus Gründen, die die erste Partei nicht zu vertreten hat, nicht möglich war, die geschädigte Partei von dem Eintritt der höheren Gewalt im Voraus in Kenntnis zu setzen, oder (ii) der Schaden durch die Verletzung von Verpflichtungen der geschädigten Partei aus dem Vertrag, den AEB, Gesetzen oder anderen zwischen den Parteien verbindlichen Vorschriften verursacht wurde, soweit diese Verletzung durch die geschädigte Partei den Schaden verursacht hat.
- 10.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Besteller einen Anspruch auf Schadenersatz bei einem Schaden geltend, der sich aus einer direkten oder indirekten Verletzung einer der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag, den AEB, der Gesetzgebung oder anderen zwischen den Parteien verbindlichen Vorschriften ergibt, so hat der Lieferant den Besteller für jeden Schaden zu entschädigen, der dem Dritten durch eine rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde zugesprochen wird. Die Parteien verpflichten sich, bei der Klärung einer solchen Situation zusammenzuarbeiten. Die Bestimmungen über höhere Gewalt finden in diesem Fall nur Anwendung, wenn sich der Besteller gegenüber dem betreffenden Dritten erfolgreich auf höhere Gewalt beruft.

- 10.4 Der Lieferant haftet dem Besteller auch in vollem Umfang für Schäden, die dem Besteller durch berechtigte Präventionsmaßnahmen des Besteller oder seines Kunden (insbesondere Rückrufaktionen) entstehen.
- 10.5 Die Verpflichtung des Bestellers, den Lieferanten im entsprechenden Umfang schadlos zu halten, ist ausgeschlossen, wenn der Besteller seine Haftung gegenüber seinem Kunden wirksam beschränkt hat.
- 10.6 Wenn der Lieferant gegen seine gesetzlichen Pflichten verstößt, die sich für ihn aus dem Gesetz Nr. 435/2004 Slg. und Nr. 262/2006 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Entsendung von Arbeitnehmern zur Ausübung von Arbeit bei der Erbringung von Dienstleistungen und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der geltenden Fassung (nachstehend „**Gesetz über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit**“) und/oder die Pflichten aus der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (nachstehend „**Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern**“) und/oder anderen zusammenhängenden oder ähnlichen Rechtsvorschriften ableiten, oder gegen Vertragspflichten aus dem Vertrag oder den AEG und werden in direktem oder indirektem Zusammenhang mit einem dieser Verstöße gegen den Besteller durch eine Person, eine Behörde oder ein Amt Sanktionen, Schadenersatz, Kompensationen, Maßnahmen oder andere Ansprüche mit Finanz-, Vermögens- oder sonstigem Charakter geltend gemacht, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller den entsprechenden Schaden zu ersetzen, der dem Besteller aus diesem Grund entstanden ist.
- Der Besteller ist auch berechtigt, solche Schäden vorbeugend gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen, und der Lieferant ist verpflichtet, diese Schäden zu ersetzen, noch bevor die genannten Sanktionen, Erstattungen, Kompensationen, Maßnahmen oder Ansprüche vom Besteller gegenüber der betreffenden Person, Stelle oder Behörde erfüllt worden sind.
- 10.7 Der Lieferant zahlt dem Besteller die Entschädigung und die Kompensationen gemäß diesem Artikel innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung kann in Form einer Rechnung erfolgen. Der Besteller ist berechtigt, Schadenersatz und Kompensationen mit anderen Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Besteller auch ohne vorherige Zahlungsaufforderung zu verrechnen.

## 11 Sanktionen

- 11.1 Wenn der Lieferant mit der ordnungsgemäßen und vollständigen Lieferung der Waren in Verzug gerät, so ist er verpflichtet, dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,5 % des Preises für jede angefangene Woche des Verzugs** zu zahlen. Diese Strafe lässt das Recht des Bestellers auf Schadenersatz unberührt.

Wenn dem Besteller die Pflicht entsteht, Steuern für den Lieferanten zu zahlen, entsteht dem Besteller gegenüber dem Lieferanten gleichzeitig Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,2 % von dem Betrag, der den Steuern einschließlich ihres Zubehörs entspricht**, für jeden Tag ab dem Moment der Bezahlung der Steuern durch den Besteller an das zuständige Organ bis zum Moment der Erstattung der Steuer durch den Lieferanten an den Besteller. Der Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz bleibt davon unberührt.

- 11.2 Wenn der Besteller bei der Bezahlung des Preises in Verzug gerät, ist der Lieferant berechtigt, vom Besteller Verzugszinsen in Höhe von **0,5 % vom Preis für jede angefangene Woche des Verzugs** zu verlangen.
- 11.3 Der Lieferant zahlt dem Besteller bei Nichteinhaltung der nachstehenden Verpflichtungen die folgenden Vertragsstrafen, unbeschadet des Rechts des Bestellers auf Schadenersatz:
- **150 EUR** für die Ausstellung einer Reklamation
  - **150 EUR** bei Nichteinhaltung des Termins für die Probenahme,
  - **150 EUR** für die Organisation des Aussortierens einer mangelhaften Lieferung,
  - **150 EUR** bei Nichteinhaltung der Verpackungsvorschriften,
  - **300 EUR** für die Gefährdung der Kontinuität der Produktion des Bestellers infolge des Lieferverzugs
  - **150 EUR** für jede unrichtige, unvollständige oder fehlende Angabe oder Unterlage in der Rechnung, dem Lieferschein oder anderen Begleitdokumenten,
  - **150 EUR** für die Null-Eskalationsstufe, die auf den Lieferanten angewandt wird, und dann ein Vielfaches dieses Betrages für jede höhere Stufe.
- 11.4 Verstößt der Lieferant gegen das Verbot, an seinen Forderungen gegenüber dem Besteller ein Pfandrecht oder sonstige Rechte zugunsten Dritter gemäß Punkt 5.15 dieser AEB zu errichten, hat er dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **25 % des Wertes jeder** unter Verstoß gegen AEG 5.15 AEB begründeten **Forderung** zu zahlen.
- 11.5 Der Lieferant **ist nicht berechtigt**, für sich oder für irgendeinen Dritten einschließlich der mit dem Besteller verbundenen Personen **(i)** Arbeitnehmer des Bestellers, andere Mitarbeiter des Bestellers oder Vertragspartner des Bestellers direkt oder indirekt anzuwerben, **(ii)** den Arbeitnehmern des Bestellers, anderen Mitarbeitern des Bestellers oder Vertragspartnern des Bestellers seine Arbeitsplätze einschließlich Manager- und Führungsstellen oder Stellen gesetzlicher Vertretungsorgane oder Prokuristen oder gleiche oder ähnliche Stellen bei einem Dritten anzubieten, oder **(iii)** auf irgendeine Weise Arbeitnehmer des Bestellers, andere Mitarbeiter des Bestellers oder Vertragspartner des Bestellers zu überzeugen, das Arbeitsverhältnis mit dem Besteller oder den Vertrag mit dem Besteller zu beenden und/oder sie auf irgendeine Weise zu überzeugen, für den Lieferanten oder einen Dritten zu arbeiten. Der Lieferant **ist nicht berechtigt**, **(iv)** ein Arbeitsverhältnis oder ein ähnliches arbeitsrechtliches Verhältnis mit einem Arbeitnehmer des Bestellers, einem anderen Mitarbeiter des Bestellers oder einem Vertragspartner des Bestellers abzuschließen.
- Wenn der Lieferant gegen eins der Verbote im ersten Absatz von Punkt 11.5 verstößt, zahlt er dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **10.000 EUR** für jeden solchen Verstoß.
- 11.6 Der Lieferant zahlt dem Besteller die Sanktionen gemäß diesem Artikel innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung kann in Form einer Rechnung erfolgen. Der Besteller ist berechtigt, die Sanktionen mit anderen Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Besteller auch ohne vorherige Zahlungsaufforderung zu verrechnen.
- 11.7 Der Lieferant erklärt, dass die von ihm für den Besteller erbrachten Arbeiten oder Dienstleistungen ausschließlich durch natürliche Personen erbracht werden, die rechtmäßig bei ihm beschäftigt sind.

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen der AEB bzw. eines anderen Dokuments, das das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Besteller regelt, haben die Parteien deshalb vereinbart, dass für den Fall, wenn der Besteller verpflichtet sein wird, einer Verwaltungsbehörde aus dem Titel (i) der Unrichtigkeit oder Unwahrheit der Erklärung über die rechtmäßige Beschäftigung natürlicher Personen, (ii) der Verletzung einer durch diesen Vertrag (der AEB bzw. eines anderen Dokuments, das das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Besteller regelt) festgelegten Pflicht eine Geldstrafe, Sanktion oder eine andere Leistung zu zahlen, der Lieferant verpflichtet ist, dem Besteller diesen Betrag als Vertragsstrafe für die Angabe einer unwahren Erklärung des Lieferanten oder die Verletzung seiner Pflichten zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt einer Zahlungsaufforderung durch den Besteller fällig.

Die Parteien haben vereinbart, dass die Unwahrheit oder Unrichtigkeit einer Erklärung des Lieferanten in diesem Artikel oben oder der Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen dieses Vertrages (der AEB oder eines anderen Dokuments, das die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller regelt) dem Besteller das Recht gibt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Parteien haben ferner vereinbart, dass der Besteller in einem solchen Fall Anspruch auf Schadenersatz hat.

Der Lieferant verpflichtet sich als Versprecher im Sinne des § 2890 ff. des Handelsgesetzbuches, den Besteller als Empfänger von jedem Schaden freizustellen, der dem Besteller infolge der Verhängung einer Sanktion durch eine Verwaltungsbehörde entsteht, insbesondere infolge einer Sanktion dafür, dass die vom Lieferanten an den Besteller erbrachte Leistung durch eine Person erbracht wurde, die der Lieferant illegal beschäftigt hat.

## 12 Zustellung

- 12.1 Alle Dokumente, die gemäß dem Vertrag und/oder den AEB zugestellt werden, müssen persönlich, per Kurier oder per Einschreiben zugestellt werden und gelten am dritten Tag nach der Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugestellt.
- 12.2 Bestellungen können auch per Post, per E-Mail, per Fax oder über andere von den Parteien verwendete elektronische Systeme übermittelt werden.
- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller unmittelbar nach dem Abschicken der Waren eine Lieferankündigung zu schicken. Die Lieferscheine müssen mit den Waren geliefert werden. Der Lieferschein gilt am Tag seiner Unterzeichnung durch den Besteller und durch die Zustellung der Waren an den Besteller als zugestellt.

## 13 Anwendbares Recht und Zuständigkeit der Gerichte

- 13.1 Die AEB, der Vertrag und jegliche mit ihnen zusammenhängenden Rechtsbeziehungen richten sich vollumfänglich nach tschechischem Recht. Der Vertrag ist nach dem HGB abgeschlossen und richtet sich vollumfänglich nach seinen Bestimmungen.
- 13.2 Gemäß Artikel 6 CISG findet das CISG keine Anwendung auf den Vertrag, die AEB und das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien.
- 13.3 Gemäß § 85 ZMPS und Artikel 25, Absatz 1 Buchstabe b) CRJ ist für die Beilegung von Streitsachen aus den AEB, dem Vertrag und/oder den Beziehungen, die mit ihnen, ihrem Inhalt und/oder ihrem Gegenstand direkt oder indirekt zusammenhängen, ausschließlich das tschechische Gericht zuständig.
- 13.4 Das örtlich zuständige Gericht für die Beilegung von Streitigkeiten nach dem vorstehenden Absatz ist das sachlich zuständige Gericht in dem Bezirk, in dem der Besteller zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Sitz hat, wenn der Besteller eine tschechische Gesellschaft ist.

## 14 Änderung des AEB, Änderung des Vertrages und Beendigung des Vertrages und der Warenproduktion

- 14.1 Der Besteller ist berechtigt, die AEB einseitig zu ändern. Der Besteller informiert die Lieferanten über Änderungen der AEB und das Datum ihrer Wirksamkeit auf angemessene Weise über seine Internetseite und in Links auf den Bestellungen. Die aktuelle Fassung der AEB kann am Sitz des Bestellers und auf der Internetseite des Bestellers eingesehen werden.
- 14.2 Der Vertrag kann nur auf der Grundlage einer gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung geändert werden, die vom Besteller und auch vom Lieferanten unterzeichnet wurden. Diese Bestimmung gilt nicht für Änderungen der AEB gemäß der Bestimmung 14.1 AEB.
- 14.3 Der Vertrag kann nur **(i)** auf der Grundlage einer gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung beider Parteien, unterzeichnet von den gesetzlichen Vertretungsorganen der Parteien, oder **(ii)** durch einen Rücktritt in Übereinstimmung mit den AEB, oder **(iii)** durch eine Kündigung in Übereinstimmung mit den AEB, oder **(iv)** auf eine andere Weise, auf die sich die Parteien im Vertrag schriftlich einigen, beendet werden.
- 14.4 Der Besteller kann vom Vertrag oder von der Bestellung **(i)** aus Gründen gemäß dem HGB und anderer Rechtsvorschriften, oder **(ii)** wenn der Lieferant dem Besteller die Waren nicht ordnungsgemäß und termingerecht liefert, oder **(iii)** wenn der Lieferant andere seiner Pflichten und Verpflichtungen aus dem Vertrag, den AEB und/oder den Rechtsvorschriften verletzt, oder **(iv)** wenn der Kunde des Bestellers, dem der Besteller als Lieferant Waren in irgendeiner weiteren Form liefert, das Verhältnis zum Besteller beendet oder beenden will, oder **(v)** aus anderen im Vertrag oder in den AEB genannten Gründen zurücktreten.
- 14.5 Der Lieferant ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn **(i)** der Besteller den vereinbarten Preis auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die in einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Lieferers an den Besteller gesetzt wurde, nicht zahlt, wobei die Nachfrist mindestens dreißig (30) Werktage ab Zustellung der schriftlichen Zahlungsaufforderung durch den Lieferant an den Besteller betragen muss, oder **(ii)** der Besteller den Änderungen der AEB gemäß Punkt 14.1 nicht zustimmt, woraufhin der Lieferant berechtigt ist, nur innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Änderungen der AEB aus diesem Grund vom Vertrag zurückzutreten, oder **(iii)** aus einem anderen im Vertrag oder in den AEB genannten Grund.

## 14.6 Eine Partei ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten

- (i) wenn die andere Partei in Bankrott, Überschuldung oder Insolvenz gerät; oder
- (ii) wenn gegen die andere Partei ein Antrag auf Insolvenz, auf einen Vergleich oder eine Umstrukturierung oder auf ein Insolvenzverfahren nach dem Recht des Staates der anderen Partei gestellt wird; oder (iii) wenn über das Vermögen der anderen Partei die Insolvenz, ein genehmigter Vergleich oder eine Umstrukturierung verhängt wurden oder an Insolvenzverfahren nach dem Recht des Staates der anderen Partei eröffnet wurde, oder (iv) wenn der Antrag auf Insolvenz, einen Vergleich oder eine Umstrukturierung oder ein Insolvenzverfahren nach dem Recht des Staates der anderen Partei mangels Masse der anderen Partei abgewiesen wurde,
- (i) wenn die andere Partei aufgelöst wurde und in die Liquidation gegangen ist, oder
- (ii) wenn der anderen Partei die Berechtigung zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit erloschen ist, oder (iii) wenn die andere Partei ihrer Geschäftsfähigkeit entbunden wurde oder ihre Geschäftsfähigkeit eingeschränkt wurde, die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat oder keine Geschäftstätigkeit ausübt.

14.7 Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag aus jedem Grund oder ohne Grund zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs (6) Monate und beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, der unmittelbar auf den Monat folgt, in dem die Kündigung dem Lieferanten zugestellt wird.

14.8 Der Rücktritt vom Vertrag und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform, die von den gesetzlichen Vertretern der Vertragsparteien unterzeichnet und der anderen Vertragspartei persönlich, per Kurier oder per Einschreiben zugestellt werden muss. Der Vertrag endet mit der Zustellung der Rücktrittserklärung an die andere Partei oder mit Ablauf der Kündigungsfrist. Die Beendigung des Vertrags berührt nicht die Bestimmungen über die Rechtswahl, den Gerichtsstand, die Schadenshaftung und die Vertragsstrafen.

14.9 Zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag oder des Ablaufs der Kündigungsfrist hat der Lieferant die Produktion der Waren und die Bestellung von Vormaterialien und anderen Vorleistungen unverzüglich einzustellen. Bestellungen, die zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung oder des Ablaufs der Kündigungsfrist noch nicht geliefert und bearbeitet wurden, gelten zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags als storniert. Der Rücktritt vom Vertrag lässt die bereits erfüllten Verpflichtungen aus dem Vertrag unberührt.

Der Besteller haftet dem Lieferanten gegenüber nicht für Bestände an Vormaterialien oder anderen Vorleistungen oder für Waren, die sich zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag oder des Ablaufs der Kündigungsfrist in Bearbeitung befinden, und diese Bestände an Vormaterialien, anderen Vorleistungen und Waren, die sich in Bearbeitung befinden, gehen zu Lasten des Lieferanten, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

## 15 Schlussbestimmungen

15.1 Nachhaltige Entwicklung, soziale Kompetenz des Lieferanten und Qualitätssicherung der Lieferungen: Der Lieferant verpflichtet sich, alle seine Tätigkeiten in Übereinstimmung mit international anerkannten Standards in Bezug auf soziale Verantwortung, nachhaltige Entwicklung und Qualitätsmanagementsysteme auszuüben. Der Lieferant weist dem Besteller die Einhaltung der Anforderungen dieses Punktes entweder (i) durch ein Zertifikat nach ISO 9001, ISO 26000, ISO 50001 und ISO 14001 (nachstehend „Zertifikate“) oder (ii) auf eine andere, für den Besteller zufriedenstellende Weise nach, die den Zertifikaten entspricht. Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferanten den Nachweis zu verlangen, dass er seine Verpflichtung aus diesem Punkt 15.1 der AEB erfüllt hat, und die Erfüllung dieser Verpflichtung direkt beim Lieferanten zu überprüfen. Wenn der Besteller auf Seiten des Lieferanten einen Verstoß gegen eine Verpflichtung gemäß Punkt 15.1 der AEB feststellt, setzt der Besteller dem Lieferanten eine Frist zur Behebung des Verstoßes, nach deren Ablauf der Lieferant verpflichtet ist, die Bedingungen aus diesem Punkt oben zu erfüllen. Wenn der Lieferant die Bedingungen dieses Punktes 15.1 der AEB auch nach Ablauf der im vorstehenden Satz genannten Frist nicht einhält, so gilt dies als wesentliche Vertragsverletzung durch den Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich auch zur Einhaltung des Verhaltenskodex des Bestellers, der einen Anhang zu den AEB bildet, insbesondere, aber nicht ausschließlich, der Grundsätze der Nachhaltigkeit, einer Achtung der Menschenrechte und einer Politik der sozialen Verantwortung. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung aus dem vorstehenden Satz gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung durch den Lieferanten.

## 15.2 Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Schäden abzuschließen, die dem Besteller und/oder dem Kunden (Abnehmer) des Bestellers entstehen. Die Haftpflichtversicherung muss die Haftung für Personen-, Sach- und damit zusammenhängende Schäden, die Haftung für entgangenen Gewinn sowie auch für einen reinen Finanzverlust, die Haftung für unbezahlte Verbindlichkeiten und für Nichtvermögensschäden umfassen.

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller innerhalb von drei (3) Tagen nach der Anfrage einen Nachweis über den Abschluss des Versicherungsvertrags sowie über die Zahlung der Versicherungsprämie vorzulegen.

Der Lieferant stellt dem Besteller außerdem jederzeit nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch zehn (10) Tage nach Aufforderung, ein Zeugnis (Bescheinigung) zur Verfügung, aus der der Zweck des Versicherungsvertrags, der Gegenstand der Versicherung, die Versicherungsdauer, den Versicherungsbetrag mit einer Beschreibung der Versicherungsfälle, für die die Versicherung abgeschlossen wurde, die Versicherungsleistungen zusammen mit den Höchstbeträgen der Versicherungsbeträge, absetzbare Beträge und/oder wesentliche Ausschlüsse/Ausnahmen von der Versicherung, falls vorhanden, oder andere Belege zum Nachweis des Versicherungsabschlusses, des Versicherungsschutzes und der von der Versicherung gedeckten Schäden hervorgehen. Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant verpflichtet, die Belege gemäß dieser Bestimmung vor Beginn der Leistungserbringung gemäß dem Vertrag/der Bestellung vorzulegen.

Durch den Abschluss der Versicherung wird die Haftung des Lieferanten für Schäden weder ausgeschlossen noch eingeschränkt, weder der Haftungsumfang noch die Schadenshöhe. Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich, mindestens 10 Tage vor einer Änderung oder Beendigung der Versicherungspolice(n), unabhängig vom Grund der Änderung oder Beendigung.

15.3 Jede Bezugnahme auf andere Handels-, Einkaufs-, Liefer- oder sonstige Bedingungen in den Dokumenten des Lieferanten, einschließlich Rechnungen und Lieferscheinen, ist unwirksam und bindet den Besteller nicht, unabhängig davon, ob ein solches Dokument vom Besteller unterzeichnet ist.

15.4 Der Lieferant verpflichtet sich, in seinen Unterlagen, die sich auf den Vertrag und das Vertragsverhältnis mit dem Besteller beziehen, einschließlich der Rechnungen und Lieferscheine, nicht auf andere Verkaufs-, Einkaufs-, Liefer- oder sonstige Bedingungen als die vorliegenden AEB zu verweisen.

15.5 Die Rangfolge der einzelnen Dokumente im Rahmen dieser AEB lautet wie folgt:

- Vertrag und seine Anlagen, wobei die Anlagen Vorrang haben,
- Allgemeine technische Bedingungen für den Kauf von Presswerkzeugen und deren Anlagen, wobei die Anlagen Vorrang haben
- AEB.

15.6 Wenn eine Bestimmung der AEB ungültig oder unwirksam werden sollte, berührt diese Ungültigkeit oder Unwirksamkeit nicht die Gültigkeit und Wirksamkeit der anderen Bestimmungen.

15.7 Wenn diese AEB in andere Sprachen übersetzt sind, ist die entscheidende Sprachversion die tschechische, welche die ursprüngliche Version ist.

15.8 Diese Fassung der AEB gilt ab dem 01.05.2024